



FACTSHEET

RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS (COVID-19) (STAND: 18.12.2020)

1. Fragen zur Lohnfortzahlung im Detail

In den nachfolgenden Fällen ist der Lohn geschuldet (nicht abschliessend):

- Der Arbeitgeber ordnet dem Arbeitnehmer eine Reise in ein Land mit erhöhter Ansteckungsgefahr an (Liste des BAG [hier](#)), der Arbeitnehmer muss daraufhin in Quarantäne.
- Der Arbeitnehmer muss nach einer Reise in ein Land mit erhöhter Ansteckungsgefahr in Quarantäne, kann aber seine Arbeit im Homeoffice erledigen. (Es liegt in diesem Fall keine Arbeitsverhinderung vor.)
- Der Arbeitnehmer reist in ein Land, das bei der Abreise als risikoarm eingestuft war. Während des Aufenthalts wird das Land in die Liste der Länder mit erhöhter Ansteckungsgefahr aufgenommen und der Arbeitnehmer muss sich deswegen nach der Rückreise in Quarantäne begeben.
- Der Arbeitnehmer erkrankt in den Ferien am Coronavirus oder auch an einer sonstigen Krankheit und ist deshalb nicht reisefähig.
- Bei der Betreuung eines am Coronavirus erkrankten Kindes zu Hause (Art. 36 ArG) bis zu drei Tagen pro Krankheitsfall.
- Die Garage verweist den Mitarbeiter vorsichtshalber nach Hause bzw. schliesst den Betrieb.
- Die Garage verweigert Schutzmassnahmen und die Anwendung von Hygienevorschriften. Der Arbeitnehmer verweigert daraufhin die Arbeit.
- Schulen und Kindergärten werden behördlich geschlossen und das Kind muss betreut werden. (Der Arbeitnehmer muss sich dennoch bemühen, eine alternative Betreuungsmöglichkeit zu finden. Eine Betreuung durch Grosseltern ist laut Medienmitteilung des Bundesrats vom 27. Mai 2020 wieder möglich.)
- Die Garage wird auf behördliche Anweisung hin oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten geschlossen.

In folgenden Fällen ist der Lohn nicht geschuldet (nicht abschliessend):

- Der Arbeitnehmer reist bewusst in ein Land mit erhöhter Ansteckungsgefahr (Liste des BAG [hier](#)) und muss sich deswegen in Quarantäne begeben.
- Mitarbeiter kann nicht aus den Ferien zurückkehren, weil die am Ferienort zuständige Behörde die Ausreise nicht erlaubt bzw. die Grenze schliesst (höhere Gewalt).
- Mitarbeiter ist eine ängstliche Person und verweigert die Arbeit aus Angst vor einer Ansteckung (Arbeitsverweigerung).
- Mitarbeiter kann nicht zur Arbeit erscheinen, weil der öffentliche Verkehr reduziert oder eingestellt wird (andere Verkehrsmittel nehmen oder Homeoffice).
- Aus Angst vor einer Ansteckung, wird das Kind zu Hause betreut und nicht fremdbetreut.

- Der gesamte Wohnort des Mitarbeiters wird unter Quarantäne gestellt, nicht bloss der einzelne Mitarbeiter.

2. Infos zum Garagenbetrieb

Wo gilt im Betrieb eine Maskenpflicht?

Seit dem 29. Oktober 2020 gilt schweizweit eine erweiterte Maskenpflicht. Es muss in sämtlichen Innen- und Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen eine Maske getragen werden.

Auf Verkaufsflächen in Innenräumen (Showrooms etc.) oder in Empfangsbereichen gilt die Maskenpflicht für sämtliche Mitarbeitende und Kunden, selbst wenn Schutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben o.Ä. vorhanden sind.

Aussenverkaufsflächen gelten als öffentlich zugänglicher Aussenbereich eines Betriebes. Kunden und Mitarbeiter müssen in diesen Bereichen ebenfalls eine Maske tragen.

Für Mitarbeitende gilt eine Maskenpflicht auch in Teilen des Betriebes, die für Kunden nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie sich nicht an ihrem persönlichen Arbeitsplatz befinden (z.B. beim freien Umherlaufen im Betrieb). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Massnahmen zu treffen, damit dies eingehalten wird.

Die Maskenpflicht gilt in folgenden Situationen nicht:

- In nicht öffentlichen zugänglichen Innenbereichen, an Arbeitsplätzen, bei welchen die 1.5 Metereingehalten werden kann. Mit Arbeitsplätzen sind persönliche Arbeitsplätze gemeint. In Sitzungsräumen ist somit eine Maske zu tragen.
- Bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.
- Für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Die kantonalen Behörden können die Maskenpflicht auf andere Bereiche ausweiten und verschärfen. Arbeitgeber und Betriebsinhaber sollten sich daher laufend über die Regelungen im jeweiligen Kanton informieren.

Sind Ausstellungen/Messen in Garagen erlaubt?

Öffentliche Veranstaltungen sind verboten. Die Durchführung von Messen und Ausstellungen in Innenräumen ist ebenfalls gänzlich verboten.

An privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen seit dem 29. Oktober 2020 maximal 10 Personen teilnehmen. Als private Veranstaltungen gelten solche, die auf Einladung hin in nicht öffentlich zugänglichen Betrieben oder Einrichtungen stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Freien). Für Veranstaltungen dieser Art muss kein Schutzkonzept erstellt werden.

Einzelne Bestimmungen können kantonal verschärft werden oder sind bereits verschärft worden. Es sind daher auch die geltenden Regeln des jeweiligen Kantons zu beachten. Die kantonalen Gesundheitsämter/-direktionen führen in der Regel Hotlines für Fragen rund um die Pandemie.

3. Allgemeine Fragen und Antworten

Kann ich meinen Arbeitnehmern das Reisen in Risikogebiete untersagen?

Nein, der Arbeitgeber hat keine Kompetenz, den Arbeitnehmern private Reisen zu verbieten. Als alternative Möglichkeit kann der Arbeitgeber höchstens seine Angestellten über die Risiken und allfälligen Folgen aufklären und sie auffordern, verantwortungsvoll damit umzugehen. Reist der Arbeitnehmer in ein Risikogebiet und die Behörden ordnen daraufhin eine Quarantäne an, so ist der Lohn unter Umständen nicht geschuldet (mehr dazu unten im Punkt 2. «Fragen zur Lohnfortzahlung im Detail»).

Welche Pflichten treffen mich als Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Arbeitnehmern eine Fürsorgepflicht. Er ist in deren Rahmen verpflichtet, geeignete und verhältnismässige Massnahmen zu treffen, um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Das Risiko für eine Ansteckung oder Verbreitung von COVID-19 ist möglichst klein zu halten. Im Betrieb müssen die Mitarbeitenden die empfohlenen 1,5 Meter Distanz wahren und die Hygienemassnahmen einhalten können. Konkrete Massnahmen sind beispielsweise räumliche Trennung, Homeoffice, das zur Verfügung stellen von Handdesinfektionsmittel am Arbeitsplatz oder Hygienemasken.

Welche Schutzmassnahmen darf der Arbeitgeber ergreifen?

Der Arbeitgeber ist aufgrund des Weisungsrechts (Art. 321d) berechtigt, in einer solchen Ausnahmesituation die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden und Kunden zu ergreifen. Der Arbeitnehmer hat während der Pandemie einem vorübergehenden Wechsel auf Homeoffice zuzustimmen, wenn den Umständen nach die Arbeit von zu Hause aus zuzumuten und möglich ist. Auch können Hygienemassnahmen wie der Verzicht aufs Händeschütteln und nahen Kontakt getroffen werden. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch eine andere als die vereinbarte Arbeit zuweisen, sofern die Verrichtung dieser Arbeit für den Arbeitnehmer zumutbar ist. Insbesondere dann, wenn die vereinbarte Arbeit nicht oder nur eingeschränkt mit den Hygiene- und Abstandsregeln vereinbar ist. Dennoch muss diese Arbeit gleichartig wie die vertraglich vereinbarte sein.

Unter folgendem [Link](#) finden Sie als Betrieb nützliche und wichtige Informationen.

Wann sollte ein COVID-19 Test gemacht werden?

Das Bundesamt für Gesundheit hat zu diesem Thema einen [Leitfaden](#) erstellt. Um herauszufinden, ob im Einzelfall getestet werden sollte, kann online ein selbst-Check gemacht werden, den Link finden Sie [hier](#).

Muss ein Mitarbeiter Grippe Symptome seinem Vorgesetzten melden?

Hier handelt es sich um einen Grenzfall. Grundsätzlich sind Mitarbeiter nicht verpflichtet, Symptome und Diagnosen offenzulegen. In einer akuten Pandemiesituation kann durchaus die Auffassung vertreten werden, dass Mitarbeitende informieren müssen, wenn sie trotz Symptomen zur Arbeit gehen und damit ein Risiko für andere darstellen.

Wie soll mit Mitarbeitern umgegangen werden, die sich nicht an eine Maskenpflicht oder Hygienemassnahmen halten?

Angestellte, die nach Hause geschickt werden müssen, weil sie die Maske oder andere Hygienemassnahmen verweigern und deshalb ein Ansteckungsrisiko darstellen, riskieren, ihren Anspruch auf Lohn zu verlieren. Wegen der Verletzung der Befolgungspflicht kann der Arbeitgeber eine Verwarnung und im Wiederholungsfall sogar eine fristlose Kündigung aussprechen. Sofern dies im Arbeitsvertrag oder in der Betriebsordnung festgehalten ist, können auch spezifische Massnahmen wie Konventionalstrafen Zug kommen. Jedoch muss für Sanktionen dieser Art in jedem Fall die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Wenn der Arbeitgeber zusätzlich einen Schaden erleidet, weil er in dieser Zeit etwa ein wichtiges Meeting gehabt hätte und der Kunde nun abspringt, muss der Angestellte dafür aufkommen.

Kann man sich als Unternehmen gegen solche Ausfälle versichern?

Die meisten Versicherer bieten speziell für den Fall einer betrieblichen Quarantäne sogenannte Epidemiever sicherung an. Diese bietet Unternehmen Schutz für finanzielle Einbussen, die durch von Behörden erlassenen Massnahmen wie Betriebsschliessungen, Quarantäne oder Tätigkeitsverbote entstehen. Zum jetzigen Zeitpunkt noch eine Versicherung abzuschliessen, kann sich als eher schwierig gestalten. Informationen rund um die Epidemiever sicherung bei Garagen finden sich im entsprechenden [Factsheet](#) auf unserer Website.

Ist es möglich, Arbeitnehmer aus der Risikogruppe zu beschäftigen?

Ja, der Bundesrat hat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen (Home-Office, Ersatzarbeit) per 22.06.2020 aufgehoben.

Kann ich meine Angestellten zu einer Impfung verpflichten?

Eine pauschale Verpflichtung für das gesamte Personal, sich impfen zu lassen, ist in aller Regel unzulässig. Angestellte, die eine exponierte Tätigkeit ausüben und zudem ständigen Kontakt zu vulnerablen Personen pflegen (z.B. zu älteren Angestellten), könnten ausnahmsweise über das Weisungsrecht zu einer Impfung verpflichtet werden. Vor dem Impfwang sollten aber alle mildereren Massnahmen ergriffen werden (erhöhte Hygienemassnahmen, Maskenpflicht etc.). Da in einem Garagenbetrieb genannte mildere Massnahmen meist ohne Probleme möglich sind, dürfte eine Impfpflicht nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig sein.